

Unfallverhütungsvorschrift „Gesundheitsdienst“

BGV C8

vom September 1982, in der Fassung vom Januar 1997¹
mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1986
und Änderungen durch Einführung der BGV A1



¹ In die Fassung vom September 1982 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.

Inhalt

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen	4
Erstes Kapitel.....	5
Geltungsbereich.....	5
§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	5
DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:	5
DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 3:	5
DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 4:	6
DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 5:	6
DA zu § 1 Abs. 2:	6
DA zu § 1 Abs. 3 Nr. 1:	6
DA zu § 1 Abs. 3 Nr. 3:	6
Zweites Kapitel	7
Allgemeine Bestimmungen	7
§ 2 Beschäftigungsvoraussetzungen.....	7
DA zu § 2:	7
§ 3 Behandlungsgeräte	7
DA zu § 3:	8
§ 4 Immunisierung	8
DA zu § 4:	8
§ 5 Übertragbare Krankheiten	8
DA zu § 5 Abs. 1:	8
DA zu § 5 Abs. 2:	9
§ 6 Händedesinfektion.....	9
DA zu § 6 Abs. 1:	9
DA zu § 6 Abs. 2:	9
§ 7 Schutzkleidung	10
DA zu § 7 Abs. 1:	10
DA zu § 7 Abs. 3 Nr. 1:	11
DA zu § 7 Abs. 3 Nr. 5:	11
DA zu § 7 Abs. 5:	11
§ 8 Pipettieren.....	11
DA zu § 8:	11
§ 9 Hygieneplan	11
DA zu § 9:	12
§ 10 Reinigung von Arbeitsbereichen	12
DA zu § 10 Abs. 1:	12
DA zu § 10 Abs. 2:	12
§ 11 Reinigung von Instrumenten und Laborgeräten.....	13
§ 12 Oberflächen von Geräten	13
§ 13 Abfall.....	13
DA zu § 13:	13
§ 14 Toiletten	13
§ 15 Bewegungsbäder	13
DA zu § 15 Abs. 1:	13
DA zu § 15 Abs. 2:	14
§ 16 Ultraviolett-Strahler	14
DA zu § 16 Abs. 1:	14
DA zu § 16 Abs. 2:	14

§ 17 Arzneimittel und Hilfsstoffe der Medizin	14
DA zu § 17:	14
Drittes Kapitel.....	15
Zusätzliche Bestimmungen bei erhöhter Infektionsgefährdung.....	15
§ 18 Begriffsbestimmung	15
DA zu § 18:	15
§ 19 Beschäftigung von Jugendlichen.....	15
DA zu § 19:	15
§ 20 Besondere Unterrichtung.....	16
DA zu § 20:	16
§ 21 Wasserarmaturen.....	16
§ 22 Tragen von Schmuck.....	16
§ 23 Lebens- und Genussmittel.....	16
§ 24 Fußböden, Wände.....	16
DA zu § 24:	16
Viertes Kapitel.....	17
Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte Unternehmen.....	17
§ 25 Benutzte Wäsche	17
DA zu § 25:	17
§ 26 Zentrale Desinfektionsanlage	17
DA zu § 26:	18
§ 27 Abfall.....	18
DA zu § 27:	18
§ 28 Abwurfschächte und automatische Transportsysteme	18
DA zu § 28 Abs. 1:.....	18
§ 29 Heben von Patienten.....	19
DA zu § 29:	19
§ 30 Unruhige Patienten.....	19
DA zu § 30:	19
Fünftes Kapitel	20
Ordnungswidrigkeiten.....	20
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	20
Sechstes Kapitel	21
Übergangsbestimmungen	21
§ 32 Übergangsbestimmungen	21
DA zu § 32:	21
Siebtes Kapitel	21
In-Kraft-Treten	21
§ 33 In-Kraft-Treten	21
Anhang	22

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Erstes Kapitel

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmen und Teile von Unternehmen, in denen bestimmungsgemäß
1. Menschen stationär medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden,
 2. Menschen ambulant medizinisch untersucht oder behandelt werden,
 3. Körpergewebe, -flüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen oder Tieren untersucht oder Arbeiten mit Krankheitserregern ausgeführt werden,
 4. infektiöse oder infektionsverdächtige Gegenstände und Stoffe desinfiziert werden,
 5. Tiere veterinärmedizinisch untersucht oder behandelt werden.

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 1:

Dies sind z.B. Krankenhäuser für akut und chronisch Kranke, med. Untersuchungs- und Behandlungsstellen in Sanatorien und Kurheimen, Pflege- und Krankenstationen in Heimen für alte, jugendliche und behinderte Menschen sowie in Justizvollzugsanstalten, Quarantänestationen.

Für Seuchenstationen siehe zusätzlich die von den Bundesländern erlassenen Regelungen.

Zum Pflegen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gehören z.B.

- *Füttern, Einreiben, Waschen, Beseitigung von Ausscheidungen, Bettenmachen;*
- nicht zum Pflegen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gehören z.B.*
- *Essen bringen, Geschirr abräumen, Reinigen des Zimmers.*

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:

Dies sind z.B.

- *Praxen der Heilberufe,*
- *Praxen der physikalischen Therapie,*
- *med. Untersuchungs- und Behandlungsstellen in Gesundheitsämtern, sozialärztlichen*
- *Diensten, betriebsärztlichen Diensten, Erholungsheimen und*
- *Entbindungsheimen.*

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 3:

Dies sind z.B.

- *Medizinaluntersuchungsämter,*
- *Hygiene-Institute,*
- *Blutspendedienste,*
- *human-, veterinär- und gerichtsmedizinische sowie pathologische Institute*
- *und Forschungsinstitute,*
- *Tierhaltungen mit infizierten Versuchstieren.*

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 4:

Dies sind z.B.

1. *Desinfektionsanstalten.*

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 5:

Dies sind z.B.

2. *tierärztliche Praxen,*
3. *tierärztliche Kliniken und*
4. *veterinärmedizinische Abteilungen.*

- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt auch für Unternehmen oder Teile von Unternehmen, die bestimmungsgemäß
 1. Rettungs- und Krankentransporte ausführen,
 2. Hauskrankenpflege durchführen.

DA zu § 1 Abs. 2:

Unternehmen oder Teile von Unternehmen im Sinne dieser Bestimmungen sind z.B.:

- *Gemeinde-Krankenpflegestationen,*
- *Sozialstationen,*
- *Haus- und Familienpflegestationen,*
- *Dorfhelperinnenstationen, soweit sie Krankenpflege ausüben.*

Pflegen: siehe auch Durchführungsanweisung DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 1.

- (3) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für
 1. Ersthelfer, soweit sie nicht in Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 eingesetzt werden,
 2. Personen, die nur die Hör- und Sehfähigkeit feststellen, soweit sie nicht in Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden,
 3. Unternehmen, die Körperpflege betreiben.

DA zu § 1 Abs. 3 Nr. 1:

Hierzu zählen Ersthelfer in Betrieben und ehrenamtliche Helfer der Erste-Hilfe-Organisationen, z.B. beim Einsatz während Sportveranstaltungen, bei Versammlungen. Solche ehrenamtlichen Helfer sind dann nicht ausgenommen, wenn sie regelmäßig und über längere Zeit in Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 eingesetzt sind. (Ersthelfer siehe UVV „Grundsätze der Prävention“ [BGV A1, bisher in UVV „Erste-Hilfe“ GUV-VA 5])

DA zu § 1 Abs. 3 Nr. 3:

Hierzu zählen Unternehmen, die z.B. nicht medizinische Fußpflege, Kosmetik betreiben.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Beschäftigungsvoraussetzungen

Der Unternehmer darf die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nur Personen übertragen, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sind und beaufsichtigt werden.

DA zu § 2:

Einer Unterweisung und Aufsicht bedürfen insbesondere Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, und ferner Personen wie Praktikanten sozialer Berufe, Zivildienstleistende und Hilfskräfte für besondere Aufgaben.

Die Unterweisung schließt neben sachbezogenen Übungen insbesondere eine einführende sowie wiederholte Unterrichtung über

- *persönliche Hygiene,*
 - *Verhalten bei Infektionsgefährdung und*
 - *Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation*
- ein.*

Zur Unterweisung siehe auch § 4 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1, bisher in UVV „Allgemeine Vorschriften“ GUV-VA1).

Fachlich geeignet sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung Infektionsgefahren erkennen und Maßnahmen zu ihrer Abwehr treffen können, wie z.B. Ärzte, Krankenschwestern, Technische Assistenten in der Medizin, Hebammen, Desinfektoren, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen.

Die Forderung nach Aufsicht ist dann erfüllt, wenn

1. *der Aufsicht Führende den zu Beaufsichtigenden so lange überwacht, bis er sich überzeugt hat, dass dieser die übertragene Tätigkeit beherrscht und*
2. *anschließend stichprobenweise die richtige Durchführung der übertragenen Tätigkeit überprüft.*

§ 3 Behandlungsgeräte

- (1) Der Unternehmer darf mit der Bedienung von medizinischen Geräten, die bei ihrer Anwendung zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder Patienten führen können, nur Personen beschäftigen, die in der Bedienung des jeweiligen Gerätes unterwiesen und über die dabei möglichen Gefahren und deren Abwendung ausreichend unterrichtet sind.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanleitungen für die Geräte jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

DA zu § 3:

Unterweisung in der Bedienung schließt neben praktischen Übungen in der Handhabung auch das Vermitteln von Kenntnissen über die Wirkungsweise des Gerätes und der verarbeiteten Energien oder Stoffe ein.

Durch die Geräte, Energien oder Stoffe können Gefahren für die Bedienenden, den Patienten und die Umgebung entstehen.

Die Unterweisung und Unterrichtung kann z.B. durch den Hersteller des Gerätes, durch Sachkundige des Unternehmens oder in Lehranstalten vorgenommen werden.

Siehe hier DA zu §4 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1, bisher in UVV „Allgemeine Vorschriften“ GUV-VA1).

§ 4 Immunisierung

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten über die für sie infrage kommenden Maßnahmen zur Immunisierung bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung unterrichtet werden. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Immunisierung sind im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, festzulegen. Die Immunisierung ist für die Beschäftigten kostenlos zu ermöglichen.

DA zu § 4:

Die Forderung ist hinsichtlich der Unterrichtung z.B. erfüllt, wenn der Unternehmer die Beschäftigten in für sie verständlicher Form auf die verschiedenen Immunisierungsmethoden, insbesondere auf Zuverlässigkeit und Dauer der Schutzwirkung und auf etwaige Komplikationsmöglichkeiten, hinweist.

Die Maßnahmen zur Immunisierung schließen auch Wiederholungsimpfungen ein. Als gebotene Maßnahmen sind insbesondere diejenigen anzusehen, die von den Gesundheitsbehörden nach § 14 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG) empfohlen werden.

Siehe hierzu auch GUV-Information „Verhütung von Infektionskrankheiten – Informationen für Beschäftigte im Gesundheitsdienst (GUV-I 8536, bisher GUV 28.18).

§ 5 Übertragbare Krankheiten

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Arbeitsbereich aufgetretene übertragbare Krankheiten, die für die Beschäftigten schwer wiegende Folgen haben können, unverzüglich dem Arzt mitgeteilt werden, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt.

DA zu § 5 Abs. 1:

Zu den übertragbaren Krankheiten im Sinne dieser Bestimmung, die für die Beschäftigten schwer wiegende Folgen haben können, gehören insbesondere die Krankheiten, die nach dem Bundes-Seuchengesetz zu melden sind, und solche, die zwar nicht meldepflichtig sind, aber epidemisch schwer verlaufen oder häufig mit Komplikationen einhergehen, z.B.

- *Virusgrippe,*
- *Staphylokokken-Pneumonie,*
- *epidemische Konjunktivitisformen,*
- *Coxsackievirusinfektionen,*

- verschiedene Durchfallserkrankungen (z.B. durch Rotaviren hervorgerufen)
- und auch Krankenhausinfektionen.

Diese Bestimmung gilt nicht nur bei Krankheiten, die bei Patienten auftreten, sondern auch bei Krankheiten der Beschäftigten.

Die Meldung an den Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, ersetzt nicht die nach dem Bundes-Seuchengesetz vorgeschriebene Meldung.

- (2) Der Unternehmer hat bereits bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit nach Absatz 1 durch organisatorische und hygienische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zum Erkrankten auf möglichst wenige Beschäftigte beschränkt wird.

DA zu § 5 Abs. 2:

Je nach Art der übertragbaren Krankheit kann es erforderlich sein, den Erkrankten von den übrigen Patienten räumlich abzusondern.

§ 6 Händedesinfektion

- (1) Den Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden, sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmen und kalten Wasser, Direktspender mit Haut schonenden Waschmitteln, Händedesinfektionsmitteln und geeignete Hautpflegemittel sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

DA zu § 6 Abs. 1:

Der Einbau von Mischbatterien ist zweckmäßig.

Falls Händedesinfektionsmittel bei längerem Gebrauch zur Sensibilisierung führen, ist ein Wechsel in regelmäßigen Zeitabständen empfehlenswert.

Hautpflegemittel aus einem von allen Beschäftigten gemeinsam benutzten Behälter ohne Dosiereinrichtung sind ungeeignet. Geeignet sind z.B. Tuben, Direktspender.

Den in der Hauskrankenpflege Beschäftigten sollten Händereinigungs- und Händedesinfektionsmittel, Einmal-Handtücher sowie Hautpflegemittel mitgegeben werden.

- (2) Händedesinfektion nach der Schüsselmethode ist nur zulässig, wenn der Desinfektionserfolg sichergestellt und eine Schädigung der Haut der Hände verhindert ist.

DA zu § 6 Abs. 2:

Erfahrungsgemäß ist die Schüsselmethode aus organisatorischen Gründen unsicher. Sie ist zweckmäßig durch Direktspender mit Händedesinfektionsmitteln zu ersetzen.

§ 7 Schutzkleidung

- (1) Der Unternehmer hat den Beschäftigten bei Tätigkeiten, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannt sind, geeignete Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen, wenn die Kleidung oder Berufskleidung der Beschäftigten mit Krankheitskeimen verschmutzt werden kann.

DA zu § 7 Abs. 1:

Die Schutzkleidung hat die Aufgabe zu verhindern, dass die Kleidung (auch Berufskleidung) der Beschäftigten mit Krankheitskeimen verschmutzt wird und hierdurch unkontrollierbare Gefahren entstehen. (Siehe auch § 66 Bundesangestelltentarifvertrag [BAT].)

Sie ist geeignet, wenn sie

- *die Vorderseite des Rumpfes bedeckt,*
- *desinfizierbar ist (sofern nicht Einwegkleidung),*
- *in ihren Brenneigenschaften mindestens Brennklaasse S-e nach DIN 66 083 „Kennwerte für das Brennverhalten textiler Erzeugnisse; Textile Flächengebilde für Arbeitskleidung“ entspricht,*
- *elektrostatische Aufladungen nicht begünstigt.*

Im Allgemeinen ist aus Gründen der besseren Reinigung und Desinfektion der Hände und Unterarme kurzärmelige Schutzkleidung zweckmäßig.

Als Schutzkleidung kann auch eine Schürze verwendet werden, sofern die vorstehenden Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vom Beschäftigten getragene Kleidung kurzärmelig ist.

In besonderen Bereichen, z.B. auf Infektionsstationen und in mikrobiologischen Laboratorien, kann zum Schutz vor Infektionen andererseits auch langärmelige Schutzkleidung mit Handschuhen, die vollständig die Haut bedeckt, zweckmäßig sein.

Trachten, offen getragene Arztkittel, so genannte Hauskleidung und Uniformen (siehe auch § 67 BAT) erfüllen im Allgemeinen die Anforderungen an Schutzkleidung nicht.

In ausreichender Stückzahl ist die Schutzkleidung zur Verfügung gestellt, wenn sie je nach Bedarf, mindestens aber zweimal in der Woche, gewechselt werden kann.

Wenn bei der Untersuchung, Behandlung oder Pflege von Tieren Verletzungsgefahr besteht, sind ausreichend widerstandsfähige Handschuhe zur Verfügung zu stellen, sofern dadurch die für die Fixierung erforderliche Griff Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtung der Beschäftigten zum Tragen der zur Verfügung gestellten Schutzkleidung ergibt sich aus § 29 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1, bisher in UVV „Allgemeine Vorschriften“ GUV-VA1).

- (2) Der Unternehmer hat Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl auch anderen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, wenn diese in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung nach § 18 eingesetzt werden.
- (3) Der Unternehmer hat den Beschäftigten zusätzlich
1. dünnwandige und flüssigkeitsdichte Handschuhe, wenn die Hände mit Blut, Ausscheidungen, Eiter oder Haut schädigenden Stoffen in Berührung kommen können,
 2. feste, flüssigkeitsdichte Handschuhe zum Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und von Flächen,
 3. flüssigkeitsdichte Schürzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Schutzkleidung durchnässt wird,

4. flüssigkeitsdichte Fußbekleidung, wenn mit Durchnässen des Schuhwerks zu rechnen ist,
5. Gesichts- oder Kopfschutz, wenn mit Verspritzen oder Versprühen infektiöser Stoffe zu rechnen ist und technische Maßnahmen keine ausreichende Abschirmung bewirken,
zur Verfügung zu stellen.

DA zu § 7 Abs. 3 Nr. 1:

Nur wenn die dünnwandigen und flüssigkeitsdichten Handschuhe in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt werden, können die Beschäftigten Arbeiten wie z.B. Blutabnahmen, Katheterlegen sicher ausführen.

DA zu § 7 Abs. 3 Nr. 5:

Unter Abschirmung wird hier jede Maßnahme verstanden, die der Ausbreitung von Keimen entgegenwirkt.

- (4) Der Unternehmer hat für die Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung der Schutzkleidung zu sorgen.
- (5) Der Unternehmer hat die getrennte Aufbewahrung der getragenen Schutzkleidung und der anderen Kleidung zu ermöglichen.

DA zu § 7 Abs. 5:

Bei geeigneten räumlichen Gegebenheiten kann z.B. ein Haken für die Schutzkleidung außerhalb des Schrankes für die persönliche Kleidung genügen.

- (6) Die Beschäftigten müssen vor dem Betreten ihrer Aufenthaltsräume, insbesondere ihrer Speiseräume, die getragene Schutzkleidung ablegen.

§ 8 Pipettieren

Flüssigkeiten dürfen nicht mit dem Mund pipettiert werden.

DA zu § 8:

Auch das Aufziehen von Blut in Blutsenkungsröhrchen ist ein Pipettierungsvorgang. Pipettieren schließt ferner das Ausblasen von Pipetten und Kapillaren ein. Geeignete Pipettierhilfen siehe Merkblatt „Richtig Pipettieren“.

§ 9 Hygieneplan

Der Unternehmer hat für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.

DA zu § 9:

Die Forderung ist erfüllt, wenn der Unternehmer in einem Plan festgelegt hat, welche Maßnahmen und Verfahren zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung durchzuführen sind und welche Personen mit der Durchführung und Überwachung in den einzelnen Bereichen beauftragt sind.

In Krankenhäusern können die „Richtlinien für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ des Bundesgesundheitsamtes einschließlich der hierzu herausgegebenen Anlagen herangezogen werden.

Ein Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsplan soll z.B. Angaben enthalten über:

- Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände,
- Händedesinfektion,
- Flächendesinfektion,
- Raumdesinfektion,
- Desinfektion von Apparaten, Instrumenten und anderen Gegenständen,
- Wäscheerfassung und -desinfektion,
- Abfallerfassung und -entsorgung,
- Reinigung und Desinfektion der Abwurfschächte und pneumatischen Transportsysteme,
- hygienische Überprüfung der lüftungstechnischen Anlagen,
- Anzahl, Leistung, Betriebszeit und Einsatz von Ultraviolet-Strahlern.

Geeignete Desinfektionsmittel und -verfahren sind z.B. diejenigen, die

1. *in der Liste nach § 10c Bundes-Seuchengesetz,*
2. *in der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie oder*
3. *in Listen geeigneter Desinfektionsmittel und -verfahren für verschiedene Bereiche des Veterinärwesens vom Desinfektionsmittelausschuss der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft veröffentlicht wurden.*

§ 10 Reinigung von Arbeitsbereichen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Arbeitsbereichen, in denen die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, Staub bindende Reinigungsverfahren angewendet werden.

DA zu § 10 Abs. 1:

Werden für die Reinigung Staubsauger eingesetzt, so ist diese Forderung erfüllt, wenn die staubbeladene Luft durch Filter der Schutzklasse S nach DIN 24 184 „Typprüfung von Schwebstofffiltern“ geleitet oder durch eine zentrale Absauganlage erfasst wird.

- (2) Ist im Einzelfall die Anwendung Staub bindender Reinigungsverfahren nicht möglich, muss vor der Reinigung desinfiziert werden.

DA zu § 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung gilt z.B. für das Reinigen von Decken, Kissen, Matratzen, Tragen.

§ 11 Reinigung von Instrumenten und Laborgeräten

Benutzte Instrumente und Laborgeräte müssen vor einer Reinigung desinfiziert werden, sofern bei der Reinigung die Gefahr von Verletzungen besteht.

§ 12 Oberflächen von Geräten

Oberflächen von Geräten und Geräteteilen, die nicht nur einmal eingesetzt werden, müssen desinfizierbar sein.

§ 13 Abfall

Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände aus Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden, dürfen nur sicher umschlossen in den Abfall gegeben werden.

DA zu § 13:

Sicher umschlossen im Sinne dieser Bestimmung sind spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände, wenn sie sich in geschlossenen Behältnissen befinden, deren Wände von Spitzen nicht durchstochen werden können.

§ 14 Toiletten

Den Beschäftigten müssen gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten zur Verfügung stehen.

§ 15 Bewegungsbäder

- (1) Bewegungsbecken und -wannen müssen so beschaffen sein, dass die Behandlung von einem Standort außerhalb des Wassers aus in arbeitsphysiologisch günstiger Körperhaltung durchgeführt werden kann.

DA zu § 15 Abs. 1:

Damit die Beschäftigten in arbeitsphysiologisch günstiger Körperhaltung die im Wasser befindlichen Patienten behandeln können, muss zumindest an einer Beckenseite ein Behandlungsgang vorhanden sein, sodass sich die Beschäftigten in aufrechter Haltung mit dem Oberkörper an die Beckenwand anlehnen und mit den Armen über die Beckenwand greifen können.

- (2) Ist aus therapeutischen Gründen der Aufenthalt der Beschäftigten im Wasser erforderlich, so darf die Wassertemperatur nicht mehr als 35 °C (308 K) betragen. Der Aufenthalt der Beschäftigten im Wasser ist zeitlich so zu regeln, dass eine gesundheitsgefährdende Belastung vermieden wird.

DA zu § 15 Abs. 2:

Die Aufenthaltszeit in Wasser ohne erhöhten Mineralgehalt soll höchstens 2 Stunden täglich und in Wasser mit einem Mineralgehalt über 2% höchstens 1 Stunde täglich betragen.

Siehe auch „Richtlinien für den Bäderbau“ des Koordinierungskreises Bäder (KOK) und DIN 19 643 „Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm und Badebeckenwasser“.

§ 16 Ultraviolett-Strahler

- (1) Ultraviolett-Strahler zur Desinfektion müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass die Augen und die Haut der Beschäftigten nicht geschädigt werden.

DA zu § 16 Abs. 1:

Diese Forderung kann z.B. erfüllt werden durch indirekte Strahlung, Begrenzung der Einschaltzeit oder der Aufenthaltsdauer und wenn die einwirkende Ultraviolett-Strahlung während einer Arbeitsschicht eine Dosis von 22 mWs/cm² nicht übersteigt.

Bei so genannten Ultraviolett-Schleusen ist es zweckmäßig, den bestrahlten Bereich auf dem Fußboden zu kennzeichnen.

- (2) Ultraviolett-Strahler zur Desinfektion müssen so beschaffen oder angeordnet sein, dass eine gesundheitsgefährdende Einwirkung von Ozon ausgeschlossen ist.

DA zu § 16 Abs. 2:

Der MAK-Wert von Ozon beträgt zzt. 0,1 ppm (siehe die jährlich neu erscheinende Liste der Luftgrenzwerte und Kurzzeitwerte [TRGS 900, bisher ZH 1/401]).

- (3) Der Einschaltzustand von Ultraviolett-Strahlern muss eindeutig erkennbar sein.

§ 17 Arzneimittel und Hilfsstoffe der Medizin

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass gesundheitsschädigende Einwirkungen von Arzneimitteln, Hilfsstoffen der Medizin und Desinfektionsmitteln auf die Beschäftigten verhindert werden.

DA zu § 17:

Die Forderung ist erfüllt, wenn der Unternehmer dafür sorgt, dass

1. *bei der Handhabung von solchen Arzneimitteln, die zu Gesundheitsschäden führen können, ein Kontakt der Mittel mit der Haut der Beschäftigten verhindert wird,*
2. *bei der Desinfektion – ausgenommen Hautdesinfektion – ein Kontakt solcher Mittel, die zu Gesundheitsschäden führen können, mit der Haut der Beschäftigten verhindert wird,*
3. *Inhalationsanästhesimittel an der Austrittsstelle aus dem System erfasst und abgeleitet werden,*
4. *Amalgam in Mischgeräten hergestellt und nicht mit der ungeschützten Hand zubereitet und geformt wird sowie Quecksilber- und Amalgamreste unter Luftabschluss gehalten werden.*

Außerdem ist es beispielsweise zweckmäßig, Arzneimittel

- in Tablettenform wegen des Abreibens wirksamer Substanz nicht mit bloßen Fingern abzuzählen, zu zerdrücken und zu verteilen,*

- als Injektionslösung nach dem Aufziehen in Spritzen nicht Aerosol bildend auszusprühen, um Luft oder zu reichlich aufgezogenes Medikament aus der Spritze zu entfernen, wenn mit allergischen Reaktionen zu rechnen ist.

Drittes Kapitel

Zusätzliche Bestimmungen bei erhöhter Infektionsgefährdung

§ 18 Begriffsbestimmung

Erhöhte Infektionsgefährdung besteht in Arbeitsbereichen, von denen in besonderem Maße Infektionsgefahren ausgehen können.

DA zu § 18:

Erhöhte Infektionsgefährdung besteht z.B. in folgenden Arbeitsbereichen:

- Infektionskrankenhäuser,
- Infektionseinheiten,
- Operationseinheiten,
- Einheiten für Intensivmedizin,
- Endoskopieeinheiten,
- Dialyseenheiten,
- medizinische Laboratorien,
- mikrobiologische Laboratorien,
- Sektionsräume,
- Lungenfachpraxen,
- unreine Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten,
- Tierställe mit infizierten Tieren.

Diese Aufzählung kann nicht vollständig sein. Auch in anderen Bereichen kann erhöhte Infektionsgefährdung im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift bestehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, und entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen.

§ 19 Beschäftigung von Jugendlichen

- (1) Jugendliche dürfen in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung nicht beschäftigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit
 1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und
 2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

DA zu § 19:

Siehe auch Durchführungsanweisungen DA zu § 2, Jugendarbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung.

§ 20 Besondere Unterrichtung

In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung darf der Unternehmer über den Personenkreis des § 2 hinaus nur Personen beschäftigen, die über die dabei mögliche Infektionsgefährdung unterrichtet sind.

DA zu § 20:

Diese Bestimmung betrifft z.B. Personen, die mit Reinigungs-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind. Für die Vergabe von solchen Aufträgen siehe § 5 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1, bisher in UVV „Allgemeine Vorschriften“ GUV-V A1).

§ 21 Wasserarmaturen

In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung müssen an Händewaschplätzen für die Beschäftigten Wasserarmaturen installiert sein, die ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können.

§ 22 Tragen von Schmuck

In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.

§ 23 Lebens- und Genussmittel

- (1) In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist Essen, Trinken und Rauchen nicht erlaubt.
- (2) Den Beschäftigten ist ein leicht erreichbarer Raum zur Einnahme von Lebensmitteln zur Verfügung zu stellen. In diesem Raum dürfen die in § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht ausgeführt werden.

§ 24 Fußböden, Wände

- (1) Fußböden in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung müssen flüssigkeitsdicht, desinfizierbar und leicht zu reinigen sein.
- (2) Wände in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein; dies gilt auch für die Außenflächen von eingebauten Einrichtungen und Einrichtungsteilen.

DA zu § 24:

Je nach zu erwartender Verunreinigung kann die Forderung für Wände auch durch fachgerechte Anstriche aus Kunststoffdispersionsfarben für Innen der Gütekasse S (scheuerbeständig) nach DIN 53 778 Teil 1 „Kunststoffdispersionsfarben für Innen; Mindestanforderungen“ erfüllt werden.

Viertes Kapitel

Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte Unternehmen

§ 25 Benutzte Wäsche

- (1) In Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist benutzte Wäsche aus Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ausgeführt werden, unmittelbar in ausreichend widerstandsfähigen und dichten Behältern zu sammeln und so zu transportieren, dass Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitskeimen nicht ausgesetzt sind.
- (2) Wenn größere Mengen gefüllter Behältnisse nach Absatz 1 vorübergehend gelagert werden müssen, so ist hierfür ein besonderer Raum, der den Anforderungen des § 24 genügt, oder ein Behälter, der feucht zu reinigen und zu desinfizieren ist, zur Verfügung zu stellen.

DA zu § 25:

Das Sammeln von benutzter Wäsche in Behältnisse im Sinne dieser Vorschrift schließt auch Sortiervorgänge ein, z.B.

- gesondertes Erfassen von infektiöser Wäsche nach dem Bundes-Seuchengesetz,
- gesondertes Erfassen von nasser (stark mit Körperausscheidungen durchtränkter) Wäsche,
- Trennen nach der Art des Wasch- und Reinigungsverfahrens,
- Aussortieren von Fremdkörpern.

Die Forderung ist hinsichtlich der Behältnisse erfüllt, wenn die benutzte Wäsche in

- Textilsäcke aus einem Material von mindestens 220 g/m², dessen Kett- und Schusssystem bei dichter Einstellung möglichst ausgeglichen ist, oder in
- Kunststoffsäcke (z.B. Polyethylenäcke) von mindestens 0,08 mm Wandstärke eingesammelt wird.

Die Forderung ist hinsichtlich des Handhabens von Wäschesäcken erfüllt, wenn

- die Säcke geschlossen transportiert und nicht geworfen oder gestaucht werden,
- die Wäsche in den Säcken in die Waschmaschine bzw. in die Aufgabeeinrichtung der Waschanlage gegeben werden kann und
- die Säcke so beschaffen sind, dass sie nach Öffnen der Verschlüsse oder nach Anritzen der Säcke sich im Waschvorgang nach kurzer Zeit von allein entleeren.

Ergänzend wird auf die UVV „Wäscherei“ (GUV-V 7y, bisher GUV 6.13) hingewiesen.

§ 26 Zentrale Desinfektionsanlage

- (1) Werden in Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 infektiöse oder infektionsverdächtige Gegenstände und Stoffe in einer zentralen Anlage desinfiziert, so müssen deren Eingabeseite (unreine Seite) und Ausgabeseite (reine Seite) räumlich voneinander getrennt sein. Die Eingabeseite muss so bemessen sein, dass das Desinfektionsgut kurzzeitig gelagert werden kann.
- (2) Die Beschäftigten müssen vor dem Verlassen der unreinen Seite die Schutzkleidung einschließlich der -schuhe ablegen und die Hände desinfizieren.

DA zu § 26:

Es empfiehlt sich, die für die unreine Seite bestimmte Schutzkleidung als solche farblich zu kennzeichnen.

§ 27 Abfall

- (1) In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist infektiöser Abfall vor dem Transport zu desinfizieren oder sicher zu umschließen und deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Anderer Abfall aus Behandlungs- und Untersuchungsräumen, aus Kranken- und Pflegestationen und aus Laboratorien ist unmittelbar in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern zu sammeln. Diese sind vor dem Transport zu verschließen.

DA zu § 27:

Infektiöser Abfall sind z.B. Kulturen von Krankheitskeimen, Sputum von Tuberkulosekranken, infizierte Körperflüssigkeiten, Abfälle von Infektionsstationen, infizierte Versuchstiere und ihre Abfälle.

Sicher umschlossen ist das infektiöse Gut z.B. in Kunststoffsäcken mit einer Wandstärke von mindestens 0,15 mm oder in mindestens 3-schichtigen, bituminisierten Papiersäcken.

Spezielle Verbrennungsanlagen siehe VDMA-Einheitsblatt 24 203 „Abfallverbrennungsanlagen mit einer Verbrennungsleistung bis 750 kg/h“. Siehe auch „Sicherheitsregeln für das Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (GUV-R 126, bisher GUV 18.6).

Für die Beseitigung von Abfällen siehe das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen der Länder. Bei Abfällen, die durch Erreger meldepflichtiger

Krankheiten infiziert sind, siehe Bundes-Seuchengesetz, insbesondere § 10a.

§ 28 Abwurfschächte und automatische Transportsysteme

- (1) In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 müssen Abwurfschächte für Abfälle und benutzte Wäsche sowie nachgeschaltete automatische Transport- und Absaugsysteme so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Gefährdung durch austretende Krankheitskeime vermieden wird.

DA zu § 28 Abs. 1:

Die Forderung ist erfüllt, wenn das Abwurfgut weich gebremst in einer abgeschlossenen, über Dach entlüfteten Kammer abgefangen wird. Alle Beschickungs- und Entnahmehöffnungen müssen so gegeneinander verriegelt sein, dass jeweils nur eine Öffnung betätigt werden kann.

Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen, damit Brandausbreitung durch diese Schächte verhindert wird.

Nach bisheriger Erfahrung können Abwurfschächte diese Forderung nur unter großem technischen und finanziellen Aufwand erfüllen.

- (2) Abwurfschächte und nachgeschaltete automatische Transport- und Absaugsysteme müssen zu entweszen und zu desinfizieren, Schächte und Rohre müssen außerdem glattwandig und zu reinigen sein.

- (3) In Abwurfschächte dürfen Abfall und benutzte Wäsche nur in widerstandsfähigen und dichten Sammelbehältnissen eingebracht werden.

§ 29 Heben von Patienten

In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind zum Heben und Umlagern von Patienten leicht bedienbare, stand- und fahrsichere Hebevorrichtungen oder sonstige geeignete Hilfsmittel bereitzustellen und zu verwenden.

DA zu § 29:

Um Hebevorrichtungen verwenden zu können, sollen im Einsatzbereich z.B. Türen ausreichend breit sein, Schwellen und Stufen vermieden werden, Badewannen unterfahrbar und Betten in ausreichendem Abstand aufgestellt sein, siehe z.B. DIN 18 024-2 „Barrierefreies Bauen; Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen“ und DIN 18 025 Teil 1 „Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbewohner; Planungsgrundlagen“.

Für den Einsatz von Hebekissen sind räumliche oder bauliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

§ 30 Unruhige Patienten

Der Unternehmer hat in Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dafür zu sorgen, dass benommene oder unruhige Patienten gegen Herausfallen aus den Betten gesichert sind.

DA zu § 30:

Im Allgemeinen entfällt das Aufheben der Patienten durch die Beschäftigten, wenn die Bettseiten durch ausreichend hohe und festsitzende Bettbretter oder -gitter gesichert sind.

Fünftes Kapitel

Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der § 2,
§§ 3, 4 Sätze 1 und 2,
§§ 5, 6 Abs. 1,
§§ 7 bis 11,
§§ 13 bis 14,
§ 15 Abs. 2,
§ 16 Abs. 1 und 3,
§ 19 Abs. 1,
§§ 20 bis 23,
§§ 25 bis 27,
§ 28 Abs. 3,
§ 29
oder
§ 30
zuwiderhandelt.

Sechstes Kapitel

Übergangsbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Wasserarmaturen, die vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift in Betrieb waren und der Forderung des § 21 nicht entsprechen, müssen bei Umbau oder Ersatzinstallation, spätestens jedoch innerhalb von 6 Jahren, gerechnet vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Unfallverhütungsvorschrift, dieser Bestimmung angepasst werden. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Infektionsstationen, Dialysestationen und Intensivstationen.
- (2) Wenn nachstehend aufgeführte Einrichtungen und bauliche Anlagen vor dem In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift eingebaut oder in Betrieb waren und den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen, müssen sie bei wesentlichen Erweiterungen oder bei Umbau entsprechend geändert werden:
 1. Zentrale Desinfektionsanlagen hinsichtlich der Bestimmung des § 26,
 2. Becken zur krankengymnastischen Behandlung im Wasser hinsichtlich der Bestimmung des § 15 Abs. 1,
 3. Toiletten in Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich der Bestimmung des § 14.
- (3) Bei wesentlichen Erweiterungen oder bei Umbau muss die Anwendung der Hebevorrichtungen nach § 29 durch bauliche Maßnahmen ermöglicht werden.

DA zu § 32:

Allgemeine Übergangsfrist siehe § 33 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV A 1, bisher GUV-VA1).

Siebtes Kapitel

In-Kraft-Treten

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die UVV „Behandlung, Pflege und sonstige Betreuung von Kranken und Siechen“ (GUV 8.1) vom Dezember 1955 und die UVV „Medizinische Laboratoriumsarbeiten“ (GUV 8.6) vom Januar 1957 außer Kraft.²

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.³

Der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.⁴

² Gilt für die BUK-Mitglieder in den Altbundesländern ausgenommen Eisenbahn-Unfallkasse.

³ Gilt für die BUK-Mitglieder im Beitrittsgebiet und für die Eisenbahn-Unfallkasse.

⁴ Gilt für die BUK-Mitglieder ausgenommen Eisenbahn-Unfallkasse.

Anhang

Ergänzend wird hingewiesen auf:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

oder

Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449,
50939 Köln

- „Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)“,
- „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG)“,
- „Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG)“,
- „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)“,
- „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV)“,
- „Verordnung über gefährliche Stoffe“.

2. Unfallverhütungsvorschrten / Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen

vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer

zu beziehen vom

Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449,
50939 Köln

- „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1, bisher GUV-V A1),
- „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6),
- „Wäscherei“ (GUV-V 7y, bisher GUV 6.13),
- „Laserstrahlen“ (GUV-V B 2, bisher GUV 2.20),
- „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3, übernommen in BGV A1).

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Grundsätze, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen

vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer
zu beziehen vom

Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449,
50939 Köln

- „Sicherheitsregeln für das Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (GUV-R 125, bisher GUV 18.6),
- GUV-Information „Verhütung von Infektionskrankheiten – Informationen für Beschäftigte im Gesundheitsdienst (GUV-I 8536, bisher GUV 28.18),
- „Sichere Handhabung von Zytostatika“ (GUV-I 8533, bisher GUV 28.3).

Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

- Liste der Luftgrenzwerte und Kurzzeitwerte (TRGS 900, bisher ZH 1/401).
Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Schäferkampallee 24, 20357 Hamburg

- Merkblatt: „Richtig pipettieren“ (M 651).
Bezugsquelle: Gentner Verlag Stuttgart, Forststraße 131, 70193 Stuttgart
- Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 „Infektionskrankheiten“.

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 4–10,
10787 Berlin

- DIN 18 024-2 „Barrierefreies Bauen; Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen“,
- DIN 18 025, Teil 1 „Barrierefreie Wohnungen, Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen“,
- DIN 19 643 „Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser“,
- DIN 24 184 „Typprüfung von Schwebstofffiltern“,
- DIN 53 778, Teil 1 „Kunststoffdispersionsfarben für Innen; Mindestanforderungen“,
- DIN 58 990 „Verbrennungsanlagen für Abfälle aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens; Begriffe, Anforderungen, Prüfung“,
- DIN 66 083 „Kennwerte für das Brennverhalten textiler Erzeugnisse, Textile Flächengebilde für Arbeits- und Schutzkleidung“.

5. Andere Schriften

Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449,
50939 Köln

- „Liste geeigneter Desinfektionsmittel und -verfahren nach § 10c Bundesseuchengesetz“ Bundesgesundheitsblatt (wird in unregelmäßiger Folge fortgeschrieben und veröffentlicht).
Bezugsquelle: Buchhandel
- Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).
Bezugsquelle: W. Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Burgstraße 1–3, 90403 Nürnberg
- „Richtlinien für den Bäderbau“.
Bezugsquelle: Gustav Fischer Verlag, Wollgrasweg 49, 70599 Stuttgart
- „Liste geeigneter Desinfektionsmittel und -verfahren“ Zentralblatt für Hygiene und Mikrobiologie,
- „Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ Bundesgesundheitsblatt 1/76.
Bezugsquelle: Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei, Georgswall 4, 30159 Hannover
- „Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft“ Deutsches Tierärzteblatt (wird in unregelmäßiger Folge fortgeschrieben und veröffentlicht).
Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 10787 Berlin
- VDMA-Einheitsblatt 24 203 „Abfallverbrennungsanlagen mit einer Verbrennungsleistung bis 750 kg/h“.